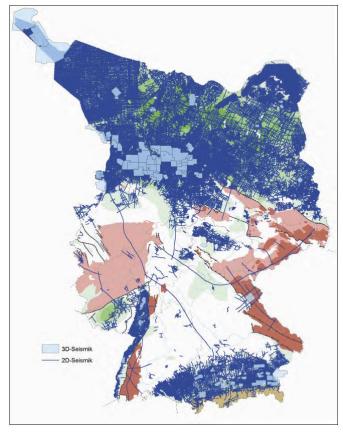
Probleme beim Start des neuen Standortauswahlverfahrens?



Quelle: BGR: K-MAT 11

Der Paukenschlag:

Bayern: Bei uns nicht!

Sachsen zieht nach.

BGE:

Erster Schritt – Anwendung der 6 Ausschlusskriterien

02.08.2017: Abfrage Datenverfügbarkeit und Daten (Termin 30.09.2017)

05.09.2017: BGE-Fachworkshop mit den Ländern

20.09.2017: Bund/Länder-Ausschuss Bodenforschung

09.11.2017: Bund/Länder-Ausschuss Bergbau

Formulierung Arbeitshilfen Ausschlusskriterien

30.01.2018: Neue Abfrage (Termin 28.02.2018)

Gründe für die Anfangs(?)schwierigkeiten

Bundes-politische Illusionen treffen auf länder-fachliche Realitäten

Erfüllungsaufwand für die Länder

Geowissenschaftsdatengesetz – Rechte Dritter an Länder-Daten

Ausgrenzung der BGR-Erfahrungen

Bund/Länder-Ausschuss Bodenforschung,

Bund-Länder-Ausschuss Bergbau,

Staatliche Geologische Dienste Deutschlands SGDD (K-MAT 53a)

Die Illusion eines reinen Stufenprozesses (potenzielle Wirtsgesteine?)

Rollenverteilung BGE / Länder: Länder sind reine Datenlieferanten, alle Interpretationen hat die BGE zu verantworten.

Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG)

1. großräumige Vertikalbewegungen P

es ist eine großräumige geogene Hebung von im Mittel mehr als 1 mm pro Jahr über den Nachweiszeitraum von einer Million Jahren zu erwarten;

2. aktive Störungszonen

in den Gebirgsbereichen, die als Endlagerbereich in Betracht kommen, einschließlich eines abdeckenden Sicherheitsabstands, sind geologisch aktive Störungszonen vorhanden, die das Endlagersystem und seine Barrieren beeinträchtigen können;

Unter einer "aktiven Störungszone" werden Brüche in den Gesteinsschichten der oberen Erdkruste wie Verwerfungen mit deutlichem Gesteinsversatz sowie ausgedehnte Zerrüttungszonen mit tektonischer Entstehung, an denen nachweislich oder mit großer Wahrscheinlichkeit im Zeitraum **Rupel** bis heute, also innerhalb der letzten 34 Millionen Jahre, Bewegungen stattgefunden haben. Atektonische beziehungsweise aseismische Vorgänge, also Vorgänge, die nicht aus tektonischen Abläufen abgeleitet werden können oder nicht auf seismische Aktivitäten zurückzuführen sind und die zu ähnlichen Konsequenzen für die Sicherheit eines Endlagers wie tektonische Störungen führen können, sind wie diese zu behandeln.

3. Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit

das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; vorhandene alte Bohrungen dürfen die Barrieren eines Endlagers, die den sicheren Einschluss gewährleisten, in ihrer Einschlussfunktion nachweislich nicht beeinträchtigen;

4. seismische Aktivität

die örtliche seismische Gefährdung ist größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01;

5. vulkanische Aktivität P

es liegt quartärer Vulkanismus vor oder es ist zukünftig vulkanische Aktivität zu erwarten;

6. Grundwasseralter

in den Gebirgsbereichen, die als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich in Betracht kommen, sind junge Grundwässer nachgewiesen worden. [C-14: 5730a, 300-60.000a/ H-3: 12,3a]

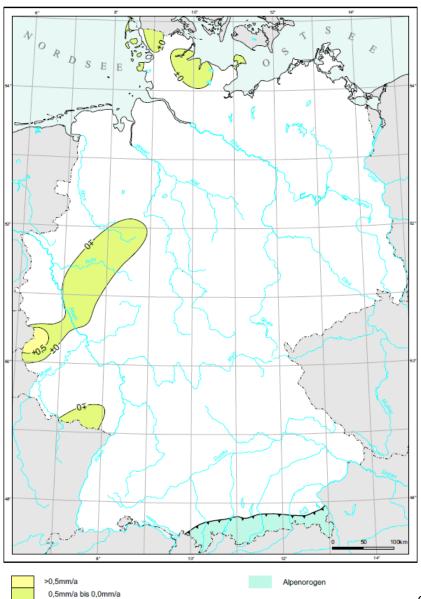
Veröffentlichung Ausschlussgebiete?

BGE und BfE haben entgegengesetzte Positionen —▶ Arbeitsgruppe

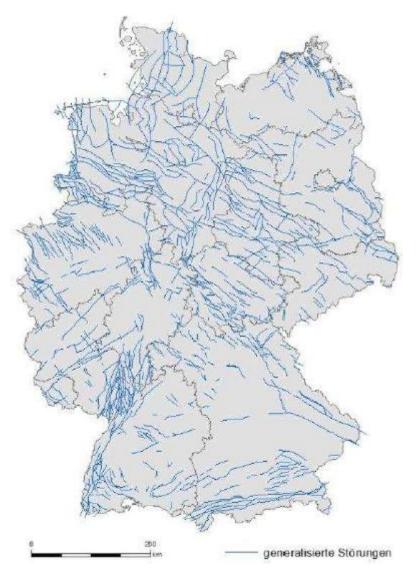
BGE: Transparenz

BfE: StandAG - erste Veröffentlichung Teilgebiete und Fachkonferenz Teilgebiete als Beteiligungsformat

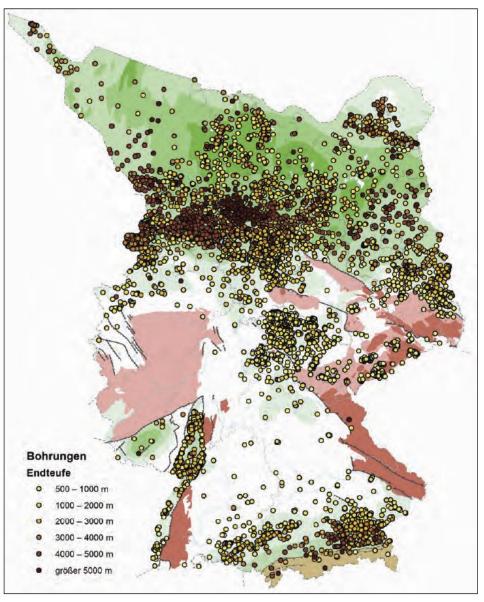
- Ausschlusskriterien,
- Mindestanforderungen und
- Geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (erste Anwendung)



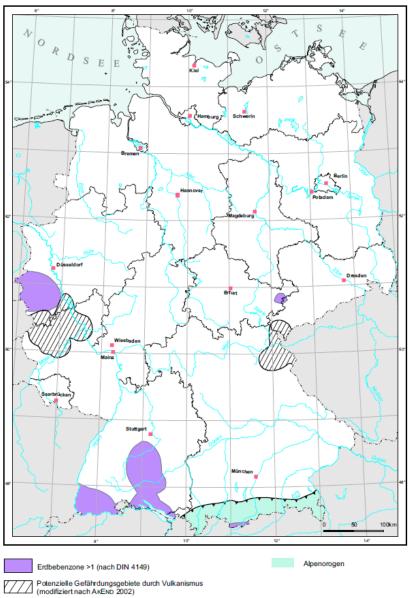
Quelle: BGR-Tonstudie, S. 42



Quelle: Leibniz Geophysik, S. 11



Quelle: BGR: K-MAT 11



Quelle: BGR-Tonstudie, S. 43

Herausforderung:

Rolle des Nichtwissens

Positives:

Die ambitionierte Ankündigung zur Umsetzung des selbsthinterfragenden Systems, die Hälfte der standortauswählenden Geowissenschaftler neu zu rekrutieren, kann demnächst wohl erfüllt werden.

Erstaunliches:

Einvernehmenserklärungen: Wenn die Landesbehörden zu der Erkenntnis kommen, dass keine potenzielle Wirtsgesteinsformation am Bohrpunkt vorhanden oder zu erwarten ist, erfährt das BfE von dem Vorhaben nichts.

Öffentliche Absicherung der Glaubwürdigkeit:

MitarbeiterInnen der Länder und des Bundes müssen sich an das Gesetz (StandAG) halten.

Über Erleichterung von Whistleblowing und Remonstration nachdenken.